

Gründe:

Zu 1. und 2.:

Gemäß §§ 34, 36 und 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 GemO obliegt dem Bürgermeister die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderats sowie die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse.

Die Mitglieder des Gemeinderats und die Ratsfraktionen haben nach der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung einen Anspruch auf angemessene Unterrichtung über die Gegenstände anstehender Ratsentscheidungen. Dieser Anspruch ist in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich geregelt, er ergibt sich jedoch aus der Stellung der Ratsmitglieder und Fraktionen im Prozess der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung der Gemeinde.

Der Umfang des Unterrichtsanspruchs der Ratsmitglieder und Fraktionen gegen den Bürgermeister richtet sich nach der Art der anstehenden Ratsentscheidung im Einzelfall. Bei umfangreichen oder schwierigen Entscheidungsgegenständen oder bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung für die Gemeinde ist der Bürgermeister gehalten, die Ratsmitglieder und Fraktionen schon im Vorfeld der Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses angemessen zu unterrichten.

Bei der für die Stadt Boppard bedeutenden Entscheidung über den „Bau und Betrieb der Römertherme“ ist es erforderlich, den Ratsmitgliedern und Fraktionen schriftliche Unterlagen über den Gegenstand der anstehenden Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Die Ratsmitglieder und Fraktionen müssen so vollständig und rechtzeitig über den jeweiligen Entscheidungsgegenstand unterrichtet sein, dass sie ihre gesetzliche Aufgabe zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat wirksam erfüllen können.

Mit Schreiben vom 08.05.2012 zur Finanzierung, Bau und Betrieb der Römertherme forderten wir eine objektive Wirtschaftlichkeitsberechnung; die Wahl des Sachverständigen war Ihnen überlassen. Sie beauftragten die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. mit der Erstellung eines Gutachtens.

Dem Stadtrat haben Sie am 22.02.2013 für die Stadtratssitzung am 04.03.2013 aber nicht das gesamte erstellte Gutachten vorgelegt, sondern lediglich eine halbseitige Vorlage zu TOP 1 „Wirtschaftlichkeits- und Potenzialanalyse Römertherme Boppard“. Ihr Hinweis in Ihrem Schreiben vom 28.03.2013, wonach in dieser Sitzung keine Entscheidung zu treffen war, lässt die maßgebliche Tatsache außer Acht, dass die Ratsmitglieder bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 in der Stadtratssitzung am 25.02.2013 unter anderem über den Ansatz für den Bau der Römertherme zu entscheiden hatten. Erst der Haushalt 2013 sollte die Finanzierung der „Römertherme“ sichern, daher war er gemäß § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO die entscheidende Voraussetzung für den Baubeginn.

Für die Entscheidung über den Haushalt 2013 war somit unabdingbare Voraussetzung, dass den Ratsmitgliedern das Ergebnis der von Ihnen in Auftrag gegebenen Wirtschaftlichkeitsberechnung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. konkret bekannt gewesen wäre. Ihre Vorlage vom 22.02.2013, mit der nach Ihren Angaben dem Stadtrat bereits vor der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2013 das Ergebnis des Gutachtens „schriftlich mitgeteilt und auch erläutert“ worden sei, ist unstrittig als nicht ausreichend zur umfassenden Entscheidungsfindung in dieser komplexen Sache für die Ratsmitglieder zu werten und war nicht geeignet, die Ratsmitglieder über das 66 Seiten umfassende Gutachten angemessen zu unterrichten.

Unseres Erachtens hätte im Vorfeld der Haushaltssitzung zumindest jeder Fraktion im Stadtrat ein Exemplar des Gutachtens so rechtzeitig zugänglich gemacht werden müssen, dass die Ratsmitglieder den Gegenstand der Beschlussfassung (der Haushaltsansatz der Römertherme als Grundlage für deren Baubeginn) nachvollziehen und bewerten konnten, bevor der entsprechende Beschluss des Stadtrates zu fassen war. Im Ergebnis waren die Stadratsmitglieder zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Haushalt 2013 nicht angemessen über die finanziellen Folgewirkungen der Maßnahme „Römertherme“ für die Jahre ab 2013 unterrichtet.

Die Anordnung der Aufhebung des Beschlusses über den Haushalt 2013 vom 25.02.2013 und die Fristsetzung zur erneuten Vorlage im Stadtrat ergeben sich aus § 121 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) 1.2 zu § 97 GemO.

Zu 6.:

Die Veranschlagung des Betriebskostenzuschusses an die Badbetriebsgesellschaft widerspricht dem Prinzip der Haushaltswahrheit/Haushaltsvorsicht, § 116 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 GemHVO.

Mit Schreiben vom 08.05.2012 forderten wir eine objektive Wirtschaftlichkeitsberechnung; die Wahl des Sachverständigen war Ihnen überlassen. Hierauf haben Sie selbst die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Bemerkenswert ist, wie nunmehr mit diesem Gutachten umgegangen wird. Hinreichend bekannt ist zwischenzeitlich, dass die Prognose des Betriebsergebnisses dieses Gutachtens längst nicht so positiv ist wie die bisherige Wirtschaftlichkeitsprognose von monte mare. Dies geht im Wesentlichen zurück auf

das durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. als geringer eingestufte Anziehungspotential und die stärkere Konkurrenz für die Römertherme durch andere Badeanstalten.

Aber anstatt dieses von Ihnen selbst in Auftrag gegebene Gutachten der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. als objektive Grundlage für den weiteren Entscheidungsprozess heranzuziehen, werden die hierin kritisch dargestellten Sachverhalte durch Rückgriff auf Angaben von monte mare „ersetzt“, obwohl wir diese als Entscheidungsgrundlage durch unser Schreiben vom 08.05.2012 bereits verworfen haben; Zitat: „Eine neutrale fachliche Grundlagenermittlung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Projekts ist unverzichtbar; diese kann nicht durch den voraussichtlichen Vertragspartner monte mare erfolgen. (Auch) diese Einschätzung wird durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur geteilt.“ Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unser Schreiben vom 08.05.2012.

Zu 7.:

Die Veranschlagung der Einzahlung aus Landesförderung in 2015 bei Produkt 4249 wird beanstandet, soweit sie die Förderung des Baus der Römertherme durch das Land Rheinland-Pfalz betrifft, denn sie widerspricht dem Kassenwirksamkeitsprinzip, § 116 Abs. 1 GemO in Verbindung § 9 Abs. 4 GemHVO.

Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Haushaltsprüfung ist in Anwendung von § 93 GemO und § 1 Abs. 2 GemHVO nicht nur das Haushaltsjahr, sondern auch die nach § 1 Abs. 2 GemHVO darzustellenden Planungen der Folgejahre. Weiterhin stellt VV 8. zu § 93 GemO klar, dass die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich grundsätzlich auch für die Planungsdaten gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO gilt.

Nach § 9 Abs. 4 GemHVO sind die Ein- und Auszahlungen nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Nach unseren oben genannten Ausführungen muss dies auch für die Planungsdaten gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO gelten. Die Verwendung des Begriffs „voraussichtlich“ in § 9 Abs. 4 GemHVO bedeutet, dass der Ordnungsgeber die Zulässigkeit der Veranschlagung einer Zahlung von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht hat, dass diese auch tatsächlich eingeht oder zu leisten ist.

Betreffend die von Ihnen veranschlagte Auszahlung der Landesförderung in 2015 liegen nach objektiver Wertung der bisher vorliegenden Erkenntnisse derzeit keine Anhaltspunkte für eine mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbare (und damit *voraussichtliche*) Auszahlung in 2015 vor.

Bereits das von Ihnen gerade zur Begründung der Einplanung der Förderung in 2015 angeführte Schreiben von Herrn Staatsminister Lewentz vom 22.10.2012 lässt bei objektiver Bewertung keinen anderen Schluss zu. Hierin nennt Staatsminister Lewentz nämlich als Voraussetzung für eine Förderung in 2015 „eine erhebliche Ausweitung des Sportstätteninvestitionstitels“ durch den Haushaltsgesetzgeber. Dies erscheint vor dem Hintergrund des schwierigen Landeshaushalts höchst unwahrscheinlich.

Folgerichtig hat Ihnen das Innenministerium auch für 2015 bisher keine konkrete Förderzusage gemacht und uns auf Nachfrage bestätigt, dass für 2015 nicht einmal der Entwurf eines Förderplans aufgestellt ist. Es mangelt daher derzeit an jeglicher Grundlage, nach der voraussichtlich im Sinne von § 9 Abs. 4 GemHVO mit dem Eingang der Förderung in 2015 gerechnet werden kann.